



Schadenausgleichsrecht

PD Dr. iur. Hardy Landolf LL.M.



Zur Person des Dozenten



- 1965 Geburt in Glarus
- 1979 Schulunfall (Tetraplegie C4/5)
- ab 1985 Jus-Studium in Zürich
- 1992 Rechtsanwalt und Notar
- 1994 Dr. iur.
- 1999-2001 Auslandsaufenthalt (San Diego und München)
- 2002 PD (Uni St. Gallen)



Inhaltsübersicht

- Schadenausgleichssysteme im Überblick
- Zugang zur freiwilligen Personenversicherung
 - freiwillige Personenversicherung
 - Kontrahierungszwang
 - Diskriminierungsverbot
- Der immaterielle Personenschaden
 - Integritätsentschädigung
 - Genugtuung

Schadenausgleichssysteme

- Wer trägt den Schaden?
 - Grundsatz: casum sentit dominus (the loss lies where it falls)
 - Schadenabwälzung auf Dritte (Individualisierung) oder die Gemeinschaft (Sozialisierung) setzt eine Schadenausgleichspflicht voraus
- Individualisierung eines Schadens (Austauschgerechtigkeit)
 - Schadenverursachung
 - Schadentragungslast

Schadenausgleichssysteme

- Schadentragungslast
 - vorwerfbares Verhalten (OR 41 I)
 - Absicht/Vorsatz (OR 41 II)
 - Schadentragung gegen Prämie (Versicherung)
- Sozialisierung eines Schadens (Verteilgerechtigkeit)
- Schadenausgleichssysteme
 - Haftungssysteme
 - Versicherungssysteme
 - Gesetzliche Systeme

Schadenausgleichssysteme

- Haftungssysteme
 - Vertragliche Haftung
 - OR 97 ff.
 - Verschuldenshaftung mit Beweislastumkehr (Verschulden)
 - Deliktische Haftung
 - OR 41 ff. und Staatshaftungsgesetze
 - Verschuldenshaftung (OR 41 ff.)
 - Kausalhaftung (Staatshaftung) = verschuldensunabhängige Haftung

Schadenausgleichssysteme

- Versicherungssysteme
 - Sozialversicherung (IV, KV, UV etc.)
 - Privatversicherung
 - Schadenversicherung (schadenabhängige Leistung)
 - Summenversicherung (schadenunabhängige Leistung)
- Gesetzliche Systeme
 - Opferhilfe
 - Billigkeitshaftung (Schaden als Sonderopfer)
 - „Ausfallhaftung“ (Impfschadendeckung)
 - Lohnfortzahlung (OR 324a f.)

Freiwillige Personenversicherung

- Versicherungsarten
 - Personenversicherung
 - Sachversicherung
 - Vermögensversicherung
- Grundsatz der Freiwilligkeit der Personenversicherung
 - Privatversicherung: freiwillig
 - Sozialversicherung: obligatorisch

Freiwillige Personenversicherung

- freiwillige Sozialversicherung
 - freiwillige AHV (AHVG 2) – Sozialversicherung
 - freiwillige IV (IVG 1b i.V.m. AHVG 1 und 2) – Sozialversicherung
- freiwillige berufliche Vorsorge
 - freiwillige zweite Säule
 - freiwillige obligatorische Versicherung (BVG 4 und 44 ff.)
 - vor-/überobligatorische Versicherung
 - subsidiäre Geltung des VVG (BGE 116 V 218 und 119 V 286)
 - freiwillige dritte Säule (3a und 3b)

Freiwillige Personenversicherung



- freiwillige Sozialversicherung
 - freiwillige Krankenversicherung
 - Zusatzversicherung (KVG 12) – Privatversicherung (VVG)
 - Taggeldversicherung (KVG 67 ff.) – Mischung aus Privat- und Sozialversicherung
 - freiwillige Unfallversicherung
 - für Selbstständigerwerbende und mitarbeitende Angehörige (UVG 4 f. und UVV 134 ff.) – Mischung aus Privat- und Sozialversicherung
 - Abredeversicherung (UVG 3 III) – Sozialversicherung

Freiwillige Personenversicherung



- Kontrahierungszwang
 - Grundsatz: Vertragsfreiheit (VVG 1 ff.)
 - Ausnahme: Kontrahierungszwang
 - Gesetzlicher Kontrahierungszwang
 - Kontrahierungszwang infolge Sittenwidrigkeit
- Allgemeiner Kontrahierungszwang (BGE 129 III 35 E. 6.3)
 - öffentliches Anbieten
 - Waren/Dienstleistungen des Normalbedarf
 - keine zumutbaren Ausweichmöglichkeiten
 - keine sachlichen Gründe

Freiwillige Personenversicherung



- Kontrahierungszwang im Bereich der freiwilligen Sozialversicherung
 - Vorbehaltsverbote
 - Berufliche Vorsorge (BVG 45 und OR 331 c sowie FZG 14)
 - KV (KVG 69 und 70)
 - UV (UVV 134 III und VUV 78 II)
 - Übertrittsrechte (BVG 47, FZG 3 und 9 ff., KVG 71 und BGE 126 V 490 sowie UVG 3 III und UVV 72)

Freiwillige Personenversicherung



- Diskriminierungsverbot
 - verfassungsmässiges Diskriminierungsverbot (BV 8 II)
 - gesetzliches Diskriminierungsverbot
 - Gleichstellungsgesetz (GlG 3 ff.)
 - Behindertengleichstellungsgesetz
 - kein Anspruch auf Vertragsabschluss, insbesondere eine Spitalzusatzversicherung (Urteil Bundesgericht 5P.97/2006 vom 1. Juni 2006), nur Entschädigungsanspruch von maximal CHF 5 000.- (BehiG 6, 8 III und 11 II)

Immaterieller Personenschaden



- Acht Fälle
- Immaterieller Personenschaden
- Integritätsentschädigung
 - sozialversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung
 - unfallversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung
 - militärversicherungsrechtliche Integritätsentschädigung

Immaterieller Personenschaden



- Integritätsentschädigung
 - privatrechtsrechtliche Integritätsentschädigung
- Genugtuung
 - haftungsrechtliche Genugtuung
 - opferhilferechtliche Genugtuung
- Genugtuungsquiz

Immaterieller Personenschaden



■ Fall 1

Max Muster ist ein leidenschaftlicher Sammler von Oldtimern, darunter befinden sich einige Unikate. Der Brandstifter B. zündet die Garage an, in der sich die Oldtimer befinden. Die Feuerwehr kann den Brand nicht löschen. Alle Oldtimer werden zerstört. Einige Feuerwehrmänner erleiden eine Rauchvergiftung (Variante: ein Feuerwehrmann stirbt). Wer erhält eine Integritätsentschädigung? Wer ist genugtuungsberechtigt?

Immaterieller Personenschaden



■ Fall 2

In einem Restaurant beschimpft ein 68-jähriger Rentner einen Schwarzen mit den Begriffen «Alli Neger sind kriminell» und «Verdammt huere Neger». Besteht ein Genugtuungsanspruch?

Immaterieller Personenschaden



■ Fall 3

Der Behinderte B. bewirbt sich bei Arbeitgeber A. um eine Stelle. B. ist in der Lage, den Job auszuführen, gleichwohl lehnt ihn A. mit der Begründung ab, er beschäftige keine Krüppel. Ist B. genugtuungs-berechtigt? Wie wäre die Rechtslage, wenn B., eine Frau, mit der Begründung abgelehnt worden wäre, zu dick (Variante: schwarzer Hautfarbe) zu sein?

Immaterieller Personenschaden



■ Fall 4

Ein Eishockeyspieler wird an der Bande regelwidrig mit einem Schlag des Ellenbogen ins Gesicht gefoult und fällt auf das Eis, wo er mit dem Kopf aufschlägt. Er verletzt sich derart, dass er seine Profieishockeykarriere aufgeben muss. Wie hoch sind Integritätsentschädigung bzw. Genugtuung?

Immaterieller Personenschaden



■ Fall 5

Die 19-jährige A. erleidet 2000 als Motorradfahrerin einen schweren Verkehrsunfall. Der vorrittsbelastete B. missachtete ihr Vorrtrittsrecht, worauf es zu einem heftigen Zusammenstoß kam. Dieser Unfall verursachte bei A. schwere Kopf- und Hirnverletzungen, die bleibende Schäden hinterlassen. Der Anwalt klagt 2006 eine Teilgenugtuung ein. Quid iuris?

Immaterieller Personenschaden



■ Fall 6

Der Zimmermannlehrling X., 17-jährig, wird 1998 durch ein herabfallendes Längswandelement, das ungenügend gesichert war, schwer verletzt (Beckenbruch, Harnröhrenabriss). Er ist nicht mehr erektions-, aber zeugungsfähig. Die Verwendung von Viagra verursacht unerträgliche Kopfschmerzen.

Immaterieller Personenschaden



■ Fall 7

Die an einem Down-Syndrom leidende (Variante: im Koma liegende) X. wird im Heim (Variante: Spital) zwangsernährt. Der Magen wird durch die verwendete Metallsonde verletzt. Es entstehen innere Blutungen und eine Mageninfektion. Welche Genugtuung steht geistig Behinderten zu?

Immaterieller Personenschaden



■ Fall 8

Der 19-jährige X., portugiesischer Staatsangehöriger, wird als Mitfahrer bei einem Raserunfall schwer verletzt und stirbt nach einem halben Jahr an den Verletzungsfolgen. Sein in Portugal lebender Vater stirbt drei Monate nach dem Tod seines Sohnes. Welche Genugtuungsansprüche stehen dem Vater sowie der Mutter und der Schwester, beide wohnhaft in der Schweiz, zu?

Immaterieller Personenschaden



■ Immaterieller Personenschaden

- Materieller Personenschaden
 - Schaden ist ein Einkommens- oder Vermögensnachteil
 - Beeinträchtigung der Gesundheit ist per se kein Schaden
 - OR 46
- Immaterieller Personenschaden
 - Immaterielle Unbill („tort moral“, „torto morale“)
 - schwere Beeinträchtigung der Lebensqualität
 - nicht Bagatelverletzungen

Immaterieller Personenschaden



- Immaterieller Personenschaden
 - Immaterielle Unbill ist – obwohl nicht ein Vermögensschaden – ersatzfähig
 - bei Tötung (OR 47)
 - bei Körperverletzung (OR 47)
 - bei Persönlichkeitsverletzung (OR 49)
 - bei Tieren des häuslichen Gebrauchs (OR 43 1^{bis})
 - Arten der immateriellen Unbill
 - objektive immaterielle Unbill
 - subjektive immaterielle Unbill

Immaterieller Personenschaden



- Unfallversicherungsrechtliche Integritätserschädigung
 - UVG 24 f. und UVV 36
 - Abgeltung der objektiven immateriellen Unbill des Versicherten, die er als Folge einer dauernden erheblichen Beeinträchtigung der Gesundheit über die Behandlung hinaus das Leben lang erleidet (BGE 133 V 224 E. 5.1 ff.)
 - Berechnung der IE erfolgt egalitär nach Massgabe der objektiven Schwere
 - ab 5% bei physischen Gesundheitsschäden
 - ab 10% bei psychischen Gesundheitsschäden

Immaterieller Personenschaden



- Sozialversicherungsrechtliche Integritätserschädigung
 - Berechnungsgrundlagen
 - Kapital
 - Versicherter Maximalverdienst (CHF 126 000.–)
 - Gliederskala (UVV Anhang 3)
 - Integritätsschadentabellen
 - Sonderfälle
 - Teilkausalität (UVV 36)
 - Latenzschäden (BGE 133 V 224 – Jahresregel)
 - Mehrfachschäden (maximal 100 %)

Immaterieller Personenschaden



- Militärversicherungsrechtliche Integritätserschädigung
 - MVG 48 ff. und MVV 25 ff. (Integritätserschädigung) und MVG 59 (Genugtuung bei erheblicher Körperverletzung und Angehörigen Genugtuung bei Tötung)
 - Abgeltung der immateriellen Unbill bei einer dauernden erheblichen Beeinträchtigung der physischen oder psychischen Integrität
 - Beeinträchtigung eines Zwanzigstels einer Lebensfunktion (MVV 25 I)

Immaterieller Personenschaden



- Militärversicherungsrechtliche Integritätserschädigung
 - Berechnung der IE erfolgt nicht egalitär, sondern im Hinblick auf das Ausmass der beeinträchtigten Lebensfunktion/en
 - Berechnungsgrundlagen
 - Rente, jedoch Auskauf des Barwerts (MVV 27)
 - Jahresrentensatz (CHF 20 000.-)
 - Raster von +/- 2,5 % (MVV 25 II), maximal 100 %
 - keine analoge Anwendung der Grundsätze der UV

Immaterieller Personenschaden



- Privatversicherungsrechtliche Integritätserschädigung
 - Risikounfallversicherungen sehen mitunter Kapitalsummen vor
 - Abgeltung der medizinisch-theoretischen Invaldität bzw. objektiven immateriellen Unbill
 - Berechnungsgrundlagen
 - Anlehnung an die Gliederskala der UV
 - ab 25 % progressive Steigerung des Kapitals
 - Arztbericht nicht konstitutiv (Urteil Bundesgericht 4A_442/2007 vom 8. Januar 2008)
 - in der Regel Summenversicherung (BGE 117 II 609)

Immaterieller Personenschaden

- Haftungsrechtliche Genugtuung
 - Rechtsgrundlagen
 - OR 47 und 49
 - Spezialhaftungsgesetze (SVG 62)
 - Staatshaftungsgesetze (VG 6 und MVG 59)
 - Abgeltung der objektiven und subjektiven Unbill beim Verletzten oder Angehörigen des Getöteten bzw. Schwerverletzten
 - Berechnungsgrundlagen
 - Kapital oder Rente (BGE 134 III 97)
 - Präjudizien- versus Zweiphasenmethode
 - keine Tarife

Immaterieller Personenschaden

- Haftungsrechtliche Genugtuung
 - Präjudizienmethode
 - frühere Fälle
 - Anpassung an Einzelfall
 - Anpassung an Teuerung bzw. Zeitumstände
 - Zweiphasenmethode
 - Basisgenugtuung für objektive immaterielle Unbill
 - IE der UV (BGE 132 II 117), nicht IE der MV (BGE 134 III 97)
 - nicht doppelte IE der UV

Immaterieller Personenschaden

- Haftungsrechtliche Genugtuung
 - Zweiphasenmethode
 - Individuelle Zuschläge für
 - persönliche Unbill
 - soziale Unbill
 - berufliche Unbill
 - Erhöhung der Basisgenugtuung um 100 %
 - Betragliche Angemessenheit
 - Höchstbeträge liegen bei CHF 250 000.-
 - schweizerisches Genugtuungsniveau ist das zweitiefste von 13 EU-Staaten

Immaterieller Personenschaden

- Opferhilferechtliche Genugtuung
 - OHG 22 ff. (subsidiäre Ersatzpflicht)
 - nur Straftaten im Inland
 - Abgeltung der objektiven und immateriellen Unbill von Opfern körperliche oder sexueller Gewalt
- Berechnungsgrundlagen
 - analoge Anwendung der Grundsätze von OR 47 und 49
 - Opfer erhält maximal CHF 70 000.–
 - Angehörige erhalten maximal CHF 35 000.–
 - Abzug der IE und der Genugtuung

Besten Dank!

Folien verfügbar auf www.hardy-landolt.ch
